

## **TOP 27:**

---

### Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Konsums von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas

Drucksache: 536/15

#### I. Zum Inhalt

Bei elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas, bei denen sogenannte Liquids verdampfen, handelt es sich nicht um "Tabakwaren" im Sinne des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), so dass die für diese geltenden strikten Abgabe- und Konsumverbote nicht greifen. Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Konsums von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas soll die Gesetzeslücke geschlossen und zudem sichergestellt werden, dass die Abgabeverbote von Tabakwaren und elektronischen Zigaretten sowie elektronischen Shishas auch im Versandhandel gelten. Aufgrund der bestehenden Gesundheitsgefährdungen müssten Kinder und Jugendliche auch vor nikotinfreien elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas geschützt werden.

Im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) sei bisher nur die Abgabe von Tabakwaren verboten. Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen bei der Arbeit soll das Abgabeverbot ebenfalls auf elektronische Zigaretten und elektronische Shishas ausgedehnt werden.

Daher werden folgende Maßnahmen im JuSchG ergriffen:

1. Die Abgabe- und Konsumverbote von Tabakwaren werden auf elektronische Zigaretten und elektronische Shishas ausgedehnt.
2. Es wird sichergestellt, dass Tabakwaren und elektronische Zigaretten und elektronische Shishas, auch über den Versandhandel, nur an Erwachsene abgegeben werden.

Das Abgabeverbot von Tabakwaren im JArbSchG wird ebenfalls auf elektronische Zigaretten und elektronische Shishas ausgedehnt.

Mit der Zuleitung des Gesetzentwurfs greift die Bundesregierung eine Anregung des Bundesrates aus dem vergangenen Jahr auf.

In seiner Sitzung am 19. September 2014 hatte sich der Bundesrat im Rahmen einer EntschlieÙung dafür ausgesprochen, eine Überprüfung der bestehenden Regelungen zum Jugendschutz in Bezug auf elektronische Inhalationsprodukte vorzunehmen und notwendige Schritte zur Änderung des JuSchG und sonstiger hiervon betroffener Regelungen, insbesondere des Bundesnichtraucherschutzgesetzes, einzuleiten (vgl. BR-Drucksache 304/14 (Beschluss)).

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Beide Ausschüsse empfehlen, inhaltlich übereinstimmend, neben elektronischen Zigaretten und Shishas auch nikotinfreie Erzeugnisse, die beispielsweise in Wasserpfeifen konsumiert werden, unter Abgabeverbot zu stellen.

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 536/1/15** zu entnehmen.